

**7.4 Schreiben des Staatsministeriums vom 18.07.2013
(KMS VII.1-5 S 9210-1-7.083 256)**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München**Per OWA:**An den Bereich Schulen
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 18.07.2013
Telefon: 089 2186 2781

VII.1-5 S 9210-1-7.083 256

Name: H. Meyer-Huppmann

**Schulische Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und
Flüchtlinge im Schuljahr 2013/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2013/2014 werden die qualifizierten Unterrichtsangebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge auf ca. 30 Standorte ausgeweitet. Mit dieser Ausweitung wird das i.d.R. zweijährige Beschulungsmodell, das bereits seit 2010 erfolgreich in einem Projekt erprobt wird, erstmals in allen bayerischen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen.

Dieses Beschulungsmodell steht Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können.

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800e-mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Internet: www.stmuk.bayern.deSalvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

- 2 -

Üblicherweise treten in diesem Modell die Jugendlichen zunächst in eine Klasse ein, in der die intensive sprachliche Vorbereitung und ggf. Alphabetisierung im Vordergrund steht. Dazu steht neben dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) erstmals auch das innovative Projekt Vorklasse zum BIJ (BIJ/V) mit ESF-Förderung zur Verfügung. Zum Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung, die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst.

Diese Bescheinigung schließt nicht die „Berechtigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses“ gemäß § 45 Berufsschulordnung (BSO) mit ein. Die Teilnahme an externen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung offen. Schülerinnen und Schüler, die die Vorklasse erfolgreich besucht haben, können von der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG befreit werden, sofern sie nicht in das zweite Jahr eintreten.

Jugendliche, die eine der oben beschriebenen Klassen besucht haben oder anderweitig vergleichbare Deutschkenntnisse erworben haben, besuchen im zweiten Jahr i. d. R. ein darauf aufbauendes Angebot, das sich neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung widmet. Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v.a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule). Im zweiten Jahr kommt neben dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) insbesondere das ESF-geförderte Berufsintegrationsjahr (BIJ) zum Einsatz. Beim erfolgreichen Besuch dieser Klasse kann „die Berechtigung des Hauptschulabschlusses“ gemäß § 45 BSO erworben werden.

Die Klassengröße sollte in diesen Angeboten auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im Laufe des Schuljahres noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht zu Beginn des Schuljahres bereits mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

- 3 -

Um möglichst vielen Jugendlichen einen Platz anbieten zu können, soll allerdings möglichst bald nach Beginn des Schuljahres eine Klassengröße von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern erreicht werden. Bei parallelen Klassen soll die durchschnittliche Klassengröße mindestens 16 Schülerinnen und Schülern pro Klasse betragen.

Bei der Auswahl und Genehmigung von Aushilfslehrkräften für die Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ist besonderes Augenmerk auf die Eignung zur Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache (ggf. auch Alphabetisierung) und auf ein ausgeprägtes pädagogisches Geschick beim Umgang mit dieser besonderen Schülerklientel zu legen.

Bei der Einstellung von Aushilfslehrkräften ohne anerkanntes Lehramtstudium sind die Ausführungen des Schreibens Nr. VII.1- 5 S 9210-1-7a.054 750 vom 29.05.2013 zu beachten.

Im Schuljahr 2013/2014 kann noch nicht allen berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen ein Unterrichtsangebot im oben beschriebenen Modell gemacht werden.

Eine Beschulung in einer regulären JoA-Klasse ist jedoch nicht zielführend, deshalb sind berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht in einem besonderen Unterrichtsangebot der Berufsschule aufgenommen werden können, zunächst vom Besuch der Berufsschule befreit.

Bei der Aufnahme in die besonderen Klassen sollen bevorzugt minderjährige berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge berücksichtigt werden. Jugendliche, denen z.B. auf Grund ihres Aufenthaltsstatus ein alternatives Angebot zum Spracherwerb offen steht (z.B. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), sollen vorrangig von diesen Angeboten Gebrauch machen.

In Ergänzung zu den besonderen Klassen der Berufsschule können v.a. an Standorten, an denen im Schuljahr 2013/2014 keine Klassen des oben beschriebenen Modells eingerichtet werden können, im Einzelfall auch ehren-

- 4 -

amtliche Initiativen mit einem Angebot der Berufsschule kombiniert werden. Dabei soll durch die externen Partner eine Betreuung an mindestens vier Wochentagen über das ganze Schuljahr sicher gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Regierung.

Nachdem die Jugendlichen oftmals durch ihren bisherigen Lebensweg besonders belastet sind, wird eine sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen an der Schule dringend empfohlen.

Die Regierungen legen geeignete Sprengelregelungen fest, wenn an einem Schulort nicht alle Plätze durch die in der kreisfreien Stadt bzw. im Landkreis lebenden berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge besetzt werden.

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden gemäß Schulwegkostenfreiheitsgesetz vom zuständigen Aufgabenträger, also von der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts getragen.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte, wird ergänzend zu den besonderen Fortbildungsangeboten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) derzeit auch eine Handreichung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet. Diese Handreichung soll Ende Juli 2013 auf der Homepage des ISB veröffentlicht werden und v.a. Informationen für Lehrkräfte enthalten, die erstmals in Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge eingesetzt werden.

Die Berufsschulen werden ausdrücklich ermuntert, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen den jungen Asylbewerbern und Flüchtlingen und den anderen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Diese persönlichen Begegnungen können u.a. dazu beitragen, Ressentiments zu überwinden und bieten den berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen Gelegenheit in Kontakt mit gleichaltrigen Jugendlichen zu treten.

Das Unterrichtsangebot für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge stellt eine besondere und neue Herausforderung für die Berufsschulen dar. Deshalb möchten wir uns bei allen Kolleginnen und Kollegen an den

- 5 -

Regierungen und den Schulen bedanken, die sich mit viel Engagement, großer Kreativität und hoher Motivation dieser Herausforderung stellen und ihnen viel Erfolg und auch Freude bei dieser Aufgabe wünschen.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben mit der Nr. VII.1-5S9210-1-7. 51 362 vom 24.05.2012.

Bitte informieren Sie alle Berufsschulen über den Inhalt dieses Schreibens und weisen Sie bitte die Berufsschulen, die keine eigenen Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge anbieten werden, besonders auf die Regelungen zur Befreiung vom Schulbesuch hin.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent